

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 11.09.2017
zuletzt geändert am 24.01.2023

Auf Grund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11.09.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 **Widmung**

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dornhan. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des neuen und alten Friedhofs Dornhan; er umfasst das Gebiet, das durch die Gemarkungen Dornhan, Busenweiler und Gundelshausen begrenzt wird.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bettenhausen; er umfasst das Gebiet, das durch die Gemarkung Bettenhausen begrenzt wird.

- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Fürnsal;
er umfasst das Gebiet, das durch die Gemarkung Fürnsal begrenzt wird.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leinstetten;
er umfasst das Gebiet, das durch die Gemarkung Leinstetten begrenzt wird.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Marschalkenzimmern;
er umfasst das Gebiet, das durch die Gemarkung Marschalkenzimmern begrenzt wird.
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Weiden;
er umfasst das Gebiet, das durch die Gemarkung Weiden begrenzt wird.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz werden auf dem neuen Friedhof in Dornhan bestattet bzw. beigesetzt. Säрге und Urnen, die in einem anonymen Grab bestattet werden sollen, werden aus allen Bezirken auf dem neuen Friedhof in Dornhan bestattet.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden.

- b) an Sonn- und Feiertagen, während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- c) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
- g) Druckschriften zu verteilen.
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen oder zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen in den Monaten November bis März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in den übrigen Monaten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und keine Urnenbeisetzungen statt.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Die Särge für Sondergräber (§ 14) dürfen höchstens 0,90 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Toten- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Absatz 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber, einteilig und einfachtief bzw. doppeltief
 4. Wahlgräber, zweiteilig und einfachtief bzw. doppeltief
 5. Urnenwahlgräber,
 6. Sondergräber (Kindergräber),
 7. Anonyme Reihengräber und Urnenreihengräber,
 8. Rasengräber als Reihengräber, Wahlgräber doppeltief, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber ,
 9. Baumgräber als Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber
- (3) Die Grabfelder für diese Gräber werden vom Friedhofsamt der Stadt im Benehmen mit den jeweiligen Ortschaftsgremien der jeweiligen Ortschaften festgelegt und in Belegungsplänen dargestellt.
- (4) Grabstätten nach Ziffer 7 und Ziffer 9 werden nur auf dem neuen Friedhof in Dornhan zur Verfügung gestellt. Grabstätten nach Ziffer 8 werden auf dem neuen Friedhof in Dornhan und auf den Friedhöfen in Fürnsal, Leinstetten, Marschalkenzimmern und Weiden zur Verfügung gestellt.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

- (2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (3) Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (4) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab,
 2. Urnenreihengrabfelder und
 3. Sonderreihengräber (Kinderreihengräber), innerhalb der Urnenreihengrabfelder für Verstorbene vor Vollendung des 6. Lebensjahres.
- (5) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener / eine Verstorbene bestattet. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Stadt drei Monate vorher ortsüblich, schriftlich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (8) In Reihengräbern können während der ersten zehn Jahre der Belegung auf Antrag bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden; hiervon ausgenommen sind anonyme Gräber.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Ausnahmen können zugelassen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrteilige einfach- oder doppeltiefe Gräber sein. In einem doppeltiefen Grab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten pro Grabteil nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) In Wahlgräbern können unter Einhaltung der Nutzungszeit auf Antrag bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. In einem Urnenwahlgrab können bis zum Ablauf der Nutzungszeit bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Sondergräber (Kinderreihengräber)

- (1) Sondergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr innerhalb der Urnenreihengrabfelder, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

- (2) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) In jedem Sondergrab wird nur ein(e) Verstorbene(r) beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Eine Verlängerung der Ruhezeit bei Sondergräbern ist auf Antrag für jeweils weitere 5 Jahre möglich.
- (9) Das Abräumen von Sondergrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich, schriftlich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 15 Anonyme Gräber

- (1) Bei anonymen Gräbern sind keine Hinweise und/oder sonstige Einrichtungen zulässig. Das Grab wird als Rasenfläche ausgewiesen. Grabeinfassungen und/oder Bepflanzungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Pflege der anonymen Gräber erfolgt durch die Stadt.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

§ 16 Rasengräber

- (1) Rasengräber sind ausschließlich mit Rasen zu versehen. Zugelassen werden außerdem flachliegende Grabplatten in einer Größe von 40 x 30 cm, welche im Boden liegen, oder stehende Grabmale, die von einer ebenerdigen Platte mit mindestens 20 cm Breite eingefasst werden. Die Inschrift muss bei flachliegenden Grabplatten als vertiefte Schrift ausgebildet sein. Sonstige Grabeinfassungen und/oder eine Bepflanzung sind nicht zulässig.
- (2) Die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Stadt.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengräber Wahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 17 Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Urnengräber in Sonderlage innerhalb des Friedhofs Dornhan. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) In einem Urnenreihenbaumgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (3) In einem Urnenwahlbaumgrab können bis zum Ablauf der Nutzungszeit bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Nutzungsrechte an Urnenwahlbaumgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (5) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Umbettungen sind daher nicht möglich und nicht zulässig.
- (6) Für die Anlage von Urnenbaumgräbern werden von der Stadt geeignete Bäume ausgesucht oder neu gepflanzt. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Das Ablegen/Abstellen von Blumen und Gegenständen sowie das Anlegen von Pflanzbeeten ist nicht gestattet.
- (7) Nach der Beisetzung wird von der Stadt ein Grabstättenschild angebracht. Die Aufschriften der Schilder sind mit dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten abzustimmen; sie müssen mindestens den Namen und Geburts- und Sterbedaten enthalten.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen in der Stadt Dornhan werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Grabmale müssen nach Ablauf der in § 18 Absatz 1 Satz 2 genannten Frist errichtet werden.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus Gips oder aus schwarzem Kunststein
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Photos oder Bildern von Verstorbenen mit einer Größe von mehr als 12 cm Höhe und 9 cm Breite.Das gilt entsprechend auch für sonstige Grabausstattungen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zur Höhe von 1,20 m zulässig.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zur Höhe von 1,20 m zulässig.
- (6) Liegende Grabmale sind dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Bei Sarggräbern dürfen nicht mehr als die Hälfte der Grabfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bedeckt sein. Urnengräber können komplett abgedeckt werden.
- (7) Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, sind Grabeinfassungen aus Naturstein eben mit den Trittplatten oder lebende Pflanzen zugelassen. Grabeinfassungen aus lebenden Pflanzen dürfen die Höhe von 20 cm nicht übersteigen.
- (8) Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern nicht mit Trittplatten belegt, sind Grabeinfassungen aus Naturstein oder lebende Pflanzen in Grabgröße zugelassen. Grabeinfassungen aus lebenden Pflanzen dürfen die Höhe von 20 cm nicht übersteigen.

- (9) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 2 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 – 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 cm x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 20 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen dauerhaft standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m sein.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Bei Wahlgräbern kann die Stadt die Räumung fünf Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit genehmigen. Hierfür ist ein Antrag zu stellen und die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Die Rasenfläche wird bis zum Ablauf der Ruhezeit nicht neu belegt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Absatz 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten oder Grabeinfassungen sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen max. 1,20 m hoch sein.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal

und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 25

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofs-personals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) sonn- und feiertags oder während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
 - i) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32
Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte gelten noch bis zum Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und die Bestattungsgebührensatzung vom 17.12.2012 sowie die Änderungssatzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 12. September 2017

Markus Huber
Bürgermeister

	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Inkrafttreten
1. Satzungsänderung	04.11.2019	04.11.2019	01.01.2020
2. Satzungsänderung	23.01.2023	24.01.2023	01.02.2023

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals -§ 18-	30,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen (Umbettung) -§ 9 Abs. 1-	30,00 €
1.3	Gewerbliche Zulassung Ausstellung eines Berechtigungsscheines (Gültigkeit : 5 Jahre) -§ 4 Abs. 2-	50,00 €
1.4	Genehmigung zur Verlängerung der Ruhezeit bei Sondergräbern (Kindergräber) -§ 14 Abs. 4-	30,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1 Benutzungsgebühren

2.1.1	Benutzung der Leichenhalle (Aussegnungshalle)	280,00 €
2.1.2	Benutzung der Leichenzelle	220,00 €

2.2 Bestattung von Särgen (Grabherstellung)

2.2.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	790,00 €
2.2.2	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren (doppeltief)	1.000,00 €
2.2.3	von Personen unter 6 Jahren	490,00 €

2.3 Beisetzung von Aschen (Grabherstellung)

490,00 €

2.4 Grabnutzungsgebühren

2.4.1	Reihengrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.310,00 €
2.4.2	Reihengrab für Personen unter 6 Jahren	630,00 €
2.4.3	Rasengrab (Erdbestattung)	2.290,00 €
2.4.4	Anonymes Grab (Erdbestattung)	2.290,00 €
2.4.5	Urnenreihengrab	630,00 €
2.4.6	Urnenrasengrab / Urnenreihenbaumgrab	910,00 €
2.4.7	Anonymes Urnenreihengrab	910,00 €

3. Gebühren für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

3.1	Wahlgrab – einteilig	2.030,00 €
3.2	Wahlgrab – zweiteilig	3.090,00 €
3.3	Wahlgrab – doppeltief	2.750,00 €
3.4	Wahlgrab – doppeltief (zweiteilig)	5.200,00 €
3.5	Urnenwahlgrab	1.020,00 €
3.6	Urnenwahlbaumgrab	1.400,00 €
3.7	Urnenrasenwahlgrab	1.050,00 €
3.8	Rasenerdgrab doppeltief (Wahlgrab)	3.940,00 €

4. Verlängerungsgebühren für 1 Jahr

4.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	67,00 €
4.2	Wahlgrab, doppeltief	91,00 €
4.3	Urnenwahlgrab	51,00 €
4.4	Urnenwahlbaumgrab	70,00 €
4.5	Urnenrasenwahlgrab	70,00 €
4.6	Wahlgrab doppelbreit	103,00 €
4.7	Familientiefgrab	173,00 €
4.8	Rasenerdgrab doppeltief (Wahlgrab)	131,00 €